

Liebe Patienten!

Wussten Sie schon, dass eine neue Brücke, Krone oder Prothese helfen kann, Steuern zu sparen?

Bestimmte *Aufwendungen bei Krankheit* können steuerlich einkommensmindernd berücksichtigt werden. Das beschreibt § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Dazu gehört auch der *Eigenanteil beim Zahnersatz*. Dieser wird, soweit er die „zumutbare Belastung“ übersteigt (siehe Tabelle „Höhe des jährlichen Grenzbetrags“), vom steuerlichen Einkommen abgezogen.

Bei der jährlichen Lohn- und Einkommensteuererklärung sollten entstandene Zahnersatzkosten angegeben werden. Dadurch kann sich der Steuerbetrag verringern.

Noch Fragen?

Für Fragen rund um die Zahngesundheit wenden Sie sich an die Patientenberatungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Kontakt:

Telefon: 01805 211366

(immer mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr, außer an Feiertagen und in den bayerischen Schulferien; Telefongebühren je nach Tarif)

Telefax: 089 72480-222

E-Mail: berater@blzk.de

Die Beratung ist kostenlos.

Patienteninformation

Zahnbehandlung und Steuern

Überreicht durch Ihre Zahnarztpraxis:

Herausgeber:

Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK)

Fallstraße 34, 81369 München

www.blzk.de

Mit freundlicher Unterstützung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und der Steuerberaterkammer Nürnberg (Aktualisierung 6/2008).



Wann zahlt
das Finanzamt mit?

Mit Zahnersatz Steuern sparen

Ein Beispiel:

Ein Familienvater mit drei Kindern und einem Monatseinkommen von 2.200 Euro brutto hat eine steuerlich zu berücksichtigende Grenze von ca. 250 Euro pro Jahr. Überschreitet der Eigenanteil für Zahnersatz, Zahnkronen oder Zahnfüllungen aus Gold oder Keramik diese Summe, so kann er den Überschuss als „außergewöhnliche Belastung“ geltend machen.



Einkommensteuergesetz (EStG) § 33 Außergewöhnliche Belastungen

1. Erwachsenen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

2. Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter § 4 f oder § 9 Abs. 5 fallen, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Höhe des jährlichen Grenzbetrags

Gesamtbetrag der Einkünfte (Euro)	bis 15.340	über 15.340 bis 51.130	über 51.130
	Beträge laut § 33 EStG		
Alleinstehende (Grundtabelle)	5 %	6 %	7 %
Verheiratete (Splittingtabelle)	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter www.blzk.de. Unter der Rubrik *Patienten* haben Sie die Möglichkeit, mit Hilfe des dort integrierten Rechners, online Ihre persönliche Grenze des jährlichen steuerlichen Grenzbetrags zu ermitteln.

Hinweis:

Zahnarztkosten werden bei der Steuererklärung mit anderen außergewöhnlichen Belastungen, wie z.B. anderen Arztrechnungen (Brille, Beerdigungskosten, Scheidungskosten etc.), zusammengerechnet. Die zumutbare Belastung wird daher nur ein Mal gekürzt.

Wir empfehlen Ihnen, sich beim Steuerberater, einem Lohnsteuerhilfeverein oder dem Finanzamt beraten zu lassen.